



# Fördervereinbarung

zwischen dem

## **Landschaftsverband Rheinland (LVR)**

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes, Ulrike Lubek, und die Landesrätin für den Geschäftsbereich Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Milena Karabaic,  
- im Folgenden LVR -

und der

## **Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde**

c/o Historisches Archiv der Stadt Köln, Heumarkt 14, 50667 Köln,

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Frank M. Bischoff und  
den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Ulrich Helbach,  
- im Folgenden GRhG -

---

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) unterstützt die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhG) zur Erfüllung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach Maßgabe dieser Fördervereinbarung:

### **Präambel**

Die GRhG ist ein altrechtlicher Verein, dessen Wirken regelmäßig als gemeinnützig anerkannt wird. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft ergeben sich aus dem in § 3 der Satzung der GRhG beschriebenen Vereinszweck.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde wurde 1881 mit Sitz in Köln gegründet. Ihr Auftrag ist die Förderung der Erforschung der Rheinischen Geschichte. Seit Beginn ihrer Tätigkeit bereitet sie wichtige Bestände der historischen Überlieferung des Rheinlands nach wissenschaftlichen Kriterien auf und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit für eine vertiefte historische Interpretation zur Verfügung.

Mit ihrer Grundlagenforschung zu den Quellen zur rheinischen Geschichte nimmt sie die Aufgaben einer landesorientierten Historischen Kommission für das Rheinland in den Dimensionen der preußischen Rheinprovinz wahr. Sie veröffentlicht Editionen von Urkunden, Akten und anderen Quellengattungen, Regesten- und Kartenwerke in höchster Qualität. Sie publiziert geschichtswissenschaftliche Darstellungen, organisiert Tagungen und Kolloquien und pflegt Netzwerke und Kooperationen mit verschiedenen Partnern der historischen Forschung. Die zeitliche Spannweite ihrer geschichtswissenschaftlichen Tätigkeit reicht vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Dabei entwickelt sie ihre Aktions- und Publikationsformen und –themen zeitgemäß weiter und setzt in jüngerer Zeit in besonderem Maße auf eine Nutzung von elektronischen Medien und die uneingeschränkte Bereitstellung der von ihr veröffentlichten Werke im weltweiten digitalen Netz.

## **1. Personalgestellung**

Der LVR stellt der GRhG für den Betrieb ihrer Geschäftsstelle wie zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten im Wege der Personalgestellung zwei 0,5 Stellen unentgeltlich zur Verfügung, für die der LVR die Personalkosten übernimmt:

- 0,5 TVÖD 14** Wiss. Referent/in zur Geschäftsführung
- 0,5 TVÖD 7** Verwaltungsangestellte/r

Der LVR nimmt für diese Stellen die Dienstherreneigenschaft bzw. Dienstaufsicht wahr; die Fachaufsicht obliegt den dafür zuständigen Organen bzw. Gremien der GRhG.

Die Verwaltung der vorgenannten Personalstellen (Ausschreibung, Besetzungsverfahren, Arbeitsverträge, Personalsachbearbeitung usw.) richtet sich nach den jeweils beim LVR gültigen Regularien (Verfügungen, Dienstanweisungen etc.). Die GRhG ist berechtigt, sich am Stellenbesetzungsverfahren durch den/die Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Vertreter/in und/oder den/die Geschäftsführer/in im Rahmen des Zulässigen zu beteiligen. Verwaltungsaufgaben in diesem Bereich übernehmen Beschäftigte der LVR-Dienststellen „LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland“ (Dienststelle 982) und „LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte im Rheinland (Dienststelle 984). Die Personalauswahl bzw. –entscheidung erfolgt durch den LVR im Einvernehmen mit der GRhG.

Der LVR übernimmt notwendige Fortbildungskosten der LVR-Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache.

Die GRhG ist als eigene Rechtsperson berechtigt, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Projektmitarbeiter/innen sowie sog. Minijobber (alias: 450-Euro-Kräfte) zu beschäftigen, sofern die Finanzierung aus Vereins- und/oder Drittmitteln sichergestellt ist.

Im Rahmen von Projekten kann die GRhG in ihrem Wirkungskreis auf eigene Rechnung ggfls. befristete Dienst- bzw. Werk-/Honorarverträge vergeben.

Der LVR wird zudem die Personalsachbearbeitung für folgende Stellen übernehmen, zu denen die GRhG satzungs- bzw. vereinbarungsgemäß verpflichtet ist:

- Studentische/Wissenschaftliche Hilfskräfte für bis zu drei Personen
- Projektbezogene Mitarbeiter/innen für bis zu drei Personen

Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitarbeitenden grundsätzlich nach dem TVÖD, zumindest jedoch in Anlehnung an den TVÖD, beschäftigt werden. Zudem ist Voraussetzung, dass die GRhG als Arbeitgeber anerkannt ist und über eine Betriebsstättennummer verfügt.

Sofern die GRhG beabsichtigt, auf eigene Kosten sogenannte Minijobber zu beschäftigen, muss die GRhG diese selbst bei der zuständigen Minijob-Zentrale der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum, verwalten.

## **2. Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle**

Der LVR stellt der GRhG für die Geschäftsstelle angemessene Räumlichkeiten in einer Größenordnung von ca. 50 qm im Dienstgebäude des LVR-ILR in Bonn einschließlich der notwendigen Betriebskosten (beispielsweise Hausverwaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw.) unentgeltlich zur Verfügung.

### **3. Geschäftsausstattung, Nutzung von Infrastruktur**

#### **3.1 Bürobedarf (Möbel, Verbrauchsmaterialien)**

Der LVR stellt der GRhG Büromöbel sowie Standard-Büromaterialien aus seinem Sortiment gegen Entgelt zur Verfügung; darüber hinaus erforderliches Material erwirbt die GRhG auf eigene Rechnung von Dritten.

#### **3.2 Telefondienste**

Die GRhG kann Telefonleistungen (Telefondienste, Telefonzentrale usw.) über das LVR-ILR gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

#### **3.3 Postdienste (Poststelle des LVR)**

Die GRhG kann die Poststelle (inkl. Botendienste usw.) des LVR-ILR gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

#### **3.4 Nutzung der IT-Dienste (LVR-InfoKom)**

Die GRhG kann IT-Dienstleistungen des LVR bzw. von LVR-InfoKom (Serviceleistungen, Speicherkosten, Mitgliederverwaltung) gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

#### **3.5 Inanspruchnahme der Druckerei des LVR**

Die GRhG ist berechtigt, die Leistungen der Druckerei des LVR zu den beim LVR üblichen Kosten in Anspruch zu nehmen. Die Abrechnungen gegenüber dem LVR erfolgen auftragsbezogen.

#### **3.6 Barzuwendungen für Fremdaufträge**

Im Gesamtrahmen der Förderung stehen der GRhG Barzuwendungen für Fremdaufträge in Höhe von 30.000 EUR p. a. zur Verfügung.

Die GRhG ist berechtigt, weitere Drittmittel zur Erweiterung ihres Budgets einzuwerben.

### **4. Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht**

Zum Nachweis der vom LVR erhaltenen Zuwendungen übersendet die GRhG dem LVR unaufgefordert den jährlichen Bericht der Abschlussprüfung sowie einen Rechenschaftsbericht über die jährlichen Vereinsaktivitäten bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres beginnend mit dem Jahr 2020. Diese Berichte müssen zugleich einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Barzuwendungen gemäß Ziffer 3.6 enthalten.

### **5. Regelmäßiger Austausch über Projekte und Fördermöglichkeiten**

LVR und GRhG werden sich mindestens einmal jährlich zu anstehenden Projekten und deren Fördermöglichkeiten austauschen.

## 6. Laufzeit der Fördervereinbarung, Evaluation

### 6.1 Laufzeit der Fördervereinbarung

Diese Fördervereinbarung beginnt am 01.01.2019 und gilt zunächst für einen Zeitraum von sieben Jahren. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung der Fördervereinbarung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

### 6.2 Evaluation

Der LVR behält sich vor, spätestens alle fünf Jahre eine Evaluation vorzunehmen, ob der Förderzweck mit den Zuwendungen erreicht wird. Sollte der Förderzweck nicht erreicht werden, wird dies der GRhG mitgeteilt. Die GRhG hat dann in den zwei folgenden Jahren Gelegenheit, etwaige Monita abzustellen. Sollte der Förderzweck weiterhin ausbleiben, ist der LVR berechtigt, die Fördervereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

## 7. Umsatzsteuerpflicht

Der unter Ziffer 3.4. beschriebene Sachverhalt ist umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

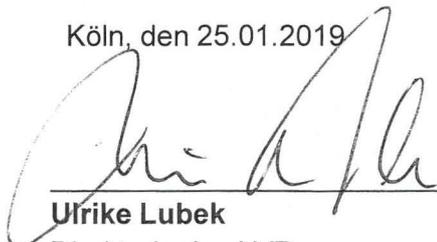
Sollen auch andere Sachverhalte im Sinne dieser Fördervereinbarung umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein, können die Umsatzsteuerbeträge erhoben bzw. nacherhoben (inklusive Zinsen) werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG sind die unter Ziffer 3.1, 3.2., 3.3. und 3.5 beschriebenen Sachverhalte ab dem 01.01.2021 umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Wurde bisher auf Nettobasis abgerechnet, verstehen sich diese Beträge zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## 8. Gesamtrahmen der Förderung (Sach- und Barzuwendungen)

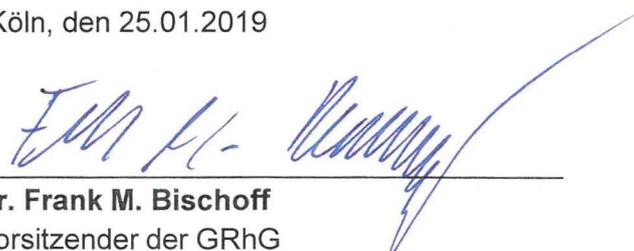
Die finanziellen Gesamtzusendungen des LVR zur Förderung der allgemeinen Zwecke der GRhG im Sinne dieser Fördervereinbarung und der darin beschriebenen Unterstützungszusagen beträgt bis auf Weiteres maximal 120.000 EUR p. a.

Köln, den 25.01.2019

  
\_\_\_\_\_  
**Ulrike Lubek**  
Direktorin des LVR

  
\_\_\_\_\_  
**Milena Karabaic**  
Landesrätin

Köln, den 25.01.2019

  
\_\_\_\_\_  
**Dr. Frank M. Bischoff**  
Vorsitzender der GRhG

  
\_\_\_\_\_  
**Dr. Ulrich Helbach**  
Stell. Vorsitzender der GRhG